

Anlage 1
zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung
Liste der Sachen, Gegenstände oder Waren zu § 3
Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes zum Schutze
des innerdeutschen Handels

Bei der im § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) hingewiesenen besonderen Liste von Sachen, Gegenständen oder Waren handelt es sich um folgende:

Geld,
 Wertpapiere,
 Edelmetalle,
 Edelsteine,
 Briefmarken mit Sammlerwert,
 Kunstgegenstände,
 Schmucksachen,
 Konstruktionszeichnungen,
 technische Zeichnungen,
 Erfindungs- und Konstruktionsunterlagen,
 hochwertige Maschinen,
 Buntmetalle und deren Schrott,
 Schwarzmalle und deren Schrott,
 Rundholz,
 Schnittholz,
 Zeitungsdruckpapier,
 Stickstoff- und Phosphordüngemittel.

Anlage 2
zu § 5 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung
Verzeichnis zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes
zum Schutze des innerdeutschen Handels

Alle Erzeugnisse des Bergbaues,
 j, „ der Metallurgie einschl. Schrott,